|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Mountainbikevertrag

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Bundesforste AG**, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz “ÖBf AG” genannt, vertreten durch den Forstbetrieb       und

,      ,      , kurz “Vertragspartner” genannt:

# Vertragsgegenstand

## Die ÖBf AG gibt die in der beigehefteten Beilage A angeführten Wege und Straßen von 1. Mai bis 15. November eines jeden Jahres für die Benützung mit Fahrrädern, welche durch Muskelkraft fortbewegt werden, für folgende Zeiten frei:

## Von 1. Mai bis 31. August in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr

## Im Monat September von 8 Uhr bis 18 Uhr

## Von 1. Oktober bis 15. November in der Zeit von 9 Uhr bis 17 Uhr

## Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Veranstaltungen auf den freigegebenen Strecken; diese bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Das reine Befahren der freigegebenen Strecken mit Fahrrädern im Zuge von Veranstaltungen im Rahmen des regionalen touristischen Angebots, ist von diesem Vertrag aber mitumfasst. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind hingegen allfällige Zusatznutzungen im Zuge von derartigen Veranstaltungen, wie z.B. das Aufstellen von Start- und Zieleinrichtungen, von Werbeträgern oder von Einrichtungen für Sponsorpräsentationen sowie die Durchführung von Produktpräsentationen. Ausdrücklich gestattet werden das Aufstellen bzw. Anbringen einer Wegweisung für die bei der Veranstaltung befahrene Route sowie generell Film- und Fotoaufnahmen für touristische Zwecke.

## Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

# Dauer

## Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## Der Vertragspartner und die ÖBf AG können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen [§§ 1117 und 1118 ABGB, Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. mangelnde Nutzung, berechtigter Einspruch Dritter gegen die Freigabe der Wege für das Radfahren)] auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall der Förderung für den Vertragsgegenstand durch das Land Salzburg oder eine andere Institution.

## Der Vertragspartner und die ÖBf AG können den Vertrag jährlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs kündigen.

# Entgelt

## Das jährliche Entgelt beträgt EUR 0,45 /lfm. Für       lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von EUR      netto.

## Das jährliche Entgelt ist jeweils bis 15. Juni jeden Jahres zu entrichten. Die Verwaltungsaufwandpauschale in der Höhe von EUR      ist gemeinsam mit dem ersten Jahresentgelt fällig.

## Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist. Die Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Oktober 2023 verlautbarte Indexzahl, 121,8 Punkte.

## Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach UGB p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,- je Mahnschreiben).

# Benützungsbedingungen

## Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern (Fahrraddefinition nach der StVO) gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen zum Zweck von deren Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken von der ÖBf AG und deren Beauftragten und Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.

## Die ÖBf AG und Einforstungsberechtigte können die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. zur Durchführung entsprechender Bewirtschaftungsmaßnahmen, auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall bzw. Notfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber der ÖBf AG. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.

## Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der Berechtigte die gegenständliche Weganlage auf seine Kosten - entsprechend dem gegebenen Schwierigkeitsgrad – (siehe Broschüre „Mountainbikewege-Konzept Salzburger Land“ Stand April 2017) in einen tauglichen Zustand zu versetzen sowie zu beschildern, wobei insbesondere auf die zur Benützung freigegebenen Zeiträume hinzuweisen ist, und sie während der gesamten Vertragslaufzeit in einem solchen Zustand zu erhalten. Dies schließt eine regelmäßig durchzuführende Kontrolle ein.

## Neben der StVO und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind:

### Die Benützung ist von 1. Mai bis 15. November und ausschließlich zu folgenden Zeiten erlaubt:

## 1. Mai bis 31. August von 7 Uhr bis 19 Uhr

## Im September von 8 Uhr bis 18 Uhr

## 1. Oktober bis 15. November von 9 Uhr bis 17 Uhr

### Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen und markierten Strecken.

### Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr. Rechnen Sie auch mit Wildwechsel.

### Auf Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Weidevieh und Wild ist besonders zu achten, diesen ist der Vorrang einzuräumen.

### Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.

### Es ist nur das Radfahren mit entsprechend ausgerüsteten (Fahrraddefinition nach der StVO) und für die jeweilige Strecke geeigneten Rädern gestattet. Radfahrende Kinder bis 12 Jahre müssen gemäß der Radhelmpflicht nach der StVO eine entsprechende Schutzausrüstung tragen.

## Die Punkte 4.4.1. bis 4.4.6. sind auf einer Tafel neben der in 4.6. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

## Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung sowohl der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen als auch der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1.5. bis 15.11. zu folgenden Zeiten:

## 1. Mai bis 31. August von 7 Uhr bis 19 Uhr

## Im September von 8 Uhr bis 18 Uhr

## 1.Oktober bis 15. November von 9 Uhr bis 17 Uhr

## Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt EUR 4 Millionen. Diese Wegehaftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung wird von der SalzburgerLand Tourismus GmbH für alle zur Förderung eingereichten Mountainbikewege übernommen (siehe Broschüre „Mountainbikewege-Konzept Salzburger Land“ Stand April 2017, Seite 7 Punkt 3.2).

## Der Vertragspartner übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages insbesondere auch die Information der Bevölkerung über allfällige Sperren. Auf allen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, welche diesen Vertrag und das Radnetz betreffen und die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit der ÖBf AG und dem Land Salzburg handelt. Neben dem Logo der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft ist hierbei grundsätzlich auch das Logo der ÖBf AG zu verwenden.

## Die freigegebenen Strecken werden von der ÖBf AG nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Insbesondere erfolgt kein Winterdienst. Nach Unwettern und anderen Schadensfällen werden die Wege und Straßen in einem für die ÖBf AG zumutbaren Zeitraum in diesem Sinne wieder Instand gesetzt. Die ÖBf AG gestattet ferner die Erhaltung bzw. zusätzliche Adaptierung der Straßen und Wege für Radfahrzwecke durch den Vertragspartner, wenn von diesem ein Zustand, der über den ÖBf-betrieblichen Standard hinausgeht, für erforderlich gehalten wird (sinngemäß siehe P 4.3).

## Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

## Die regelmäßige und schriftlich dokumentierte Kontrolle der freigegebenen Wege und Straßen und des angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchses obliegt dem Vertragspartner, der erkennbare Gefährdungen unverzüglich der ÖBf AG zu melden hat.

## Weiters hat der Vertragspartnerden an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs vor der Öffnung für den allgemeinen Fahrradverkehr nach P1.1 und während des freigegebenen Zeitraumes mindestens einmal pro Jahr auf seinen für die Wegbenützung ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder den Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung der ÖBf AG; kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat der Vertragspartnererkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls die Wegbenützung zu sperren. Der Vertragspartner hat die ÖBf AG und deren Leute gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Weganlage angrenzenden forstlichen oder nichtforstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten und ihnen die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

# Haftung

## Der Vertragspartner übernimmt gegenüber den Radfahrern die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB und ist verpflichtet, den/die vertragsgegenständlichen Wege und Straßen, dies jedoch nur in jenem Umfang, der über den Standard der Weganlagen als forstliche Betriebsstätte hinausgeht, im Sinne dieser Bestimmungen instand zu setzen und instand zu halten.

## Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.6. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft ihn bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung, sofern der Vertragspartner seinen Kontrollpflichten nachgekommen ist und ihn an seiner Unkenntnis kein Verschulden trifft.

## Die ÖBf AG haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht werden.

# Übertragung des Vertrages

## Jegliche auch nur teilweise Übertragung oder Weitergabe dieses Vertrages oder von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖBf AG.

# Option

## Die ÖBf AG räumt dem Vertragspartner zu den nachstehenden Bedingungen das Recht ein, eine Verlängerung des Vertrages um 5 Jahre bis zum 31.12.2033 zu verlangen.

Die Option beginnt mit Unterfertigung dieses Vertrages und endet spätestens am 30.06.2028. Die Option wird dann rechtswirksam ausgeübt, wenn der Vertragspartner spätestens am 30.06.2028 der ÖBf AG die Ausübung mittels eingeschriebenen Briefs bekanntgibt, wobei das Datum des Poststempels gilt.

Bei Ausübung der Option bleiben alle Vertragsbestimmungen unverändert aufrecht, mit Ausnahme der Entgelte.

Als jährliches Entgelt wird EUR 0,55/lfm, wertgesichert auf Basis des VPI 2020 (oder einem an seine Stelle tretender Index), mit Ausgangspunkt Indexzahl für den Monat Oktober 2023, 121,8 Punkte und Anpassung mit der Indexzahl Oktober 2028, vereinbart.

Die Entgelte unterliegen in der Folge wiederum der Wertsicherung gemäß 3.3.

Allfällige mit der Ausübung der Option verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt der Vertragspartner.

Der Vertragspartner nimmt die Einräumung dieser Option an.

Die Option endet entweder mit der zeitgerechten Erklärung der Vertragspartner, sie ausüben zu wollen, spätestens jedoch zum 30.06.2028 ohne weitere Veranlassung.

# Kosten und Gebühren

## Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundene Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

# Vertragsausfertigung

## Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

Datum und Unterschriften: